



Auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde Süderdorf vom 15.09.2003

Hauptsatzung

der Gemeinde Süderdorf
Kreis Dithmarschen

- §1 Siegel
- §2 Einberufung der Gemeindevertretung
- §3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- §4 Aufgaben der Gemeindevertretung
- §5 Gleichstellungsbeauftragte des Amtes
- §6 Ständige Ausschüsse
- §7 Einwohnerversammlung
- §8 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
- §9 Verpflichtungserklärungen
- §10 Veröffentlichungen
- §11 Inkrafttreten

§§ 1 - 9 pp.

§10 Veröffentlichungen

- 1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich

am Hause der Gastwirtschaft Buhmann, Ortsteil Schelrade

befindet, während einer Dauer von 14 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.
- 2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Mo-

nat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- 3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.06.1998 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 10.09.2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süderdorf, den 15.09.2003
gez. Hinrichs
(Bürgermeister)

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde Süderdorf vom 15.09.2003 wird hiermit beglaubigt.



Tellingstedt, den 08.04.2005
Amt Kirchspiellandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

Kracht



Auszugsweise Abschrift aus der I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Süderdorf vom 15.09.2003

I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung

der Gemeinde Süderdorf
Kreis Dithmarschen

§10 Veröffentlichungen

- 1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich

am Gebäude Schelrader Straße 11 a

befindet, während einer Dauer von 14 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.
- 2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- 3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 01.04.2004 erteilt.

Süderdorf, den 06.04.2004
gez. Hinrichs
(Bürgermeister)

Auszugsweise Abschrift aus der I. Nachtragsatzung zur Hauptsatzung der Gemein-
de Süderdorf vom 15.09.2003

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der I. Nachtragsatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Süderdorf vom 15.09.2003 wird hiermit beglaubigt.

Tellingstedt, den 08.04.2005
Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher
Im Auftrag



Kracht



§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

an der Kreisstraße Scheideker Straße 11 a

besteht während einer Dauer von 14 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist beendet.

2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegung ist befristet einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11
Bekanntgaben

Diese Bekanntmachung wird auf Herabsetzung mit ein Tage nach ihrer Bekanntmachung kraft.

Die Bekanntmachung ist in § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung vom 14.07.2004 durch Verfügung des Amtsvorstehers vom 08.04.2004 erteilt.

Tellingstedt, den 08.04.2005

Der Amtsvorsteher

(Unterschrift)

Begründung

Zur

1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1

der Gemeinde

Süderdorf

für das Gebiet

**östlich der Lüdersbüttler Straße,
südlich des Eichenweges
im Anschluss an die vorhandene Bebauung**

1. Allgemeines

Die Gemeinde Süderdorf hat z. Zt. rd. 390 Einwohner. Verwaltungsmäßig gehört Süderdorf zum Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt.

Süderdorf liegt im nördlichen Teil Dithmarschens an der Bundesstraße 203 (B 203), Strecke Rendsburg – Heide.

Nach dem Regionalplan des Planungsraumes IV des Landes Schleswig-Holstein ist die Agrarfunktion Hauptfunktion und die Wohnfunktion erste Nebenfunktion der Gemeinde.

2. Lage und Topographie des Bebauungsplangebietes

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10 000 zu ersehen.

Das Gebiet liegt nördlich der B 203 im Ortsteil Lüdersbüttel.

Das Geestbodengelände hat von Nordwesten nach Südosten ein leichtes Gefälle und liegt im Mittel 20 m über NN.

3. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse sind aus dem beiliegenden Eigentümerverzeichnis zu entnehmen.

4. Notwendigkeit der Erschließung und Planungsziele der Gemeinde

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich geworden, um dem vorhandenen Bedarf an Baugrundstücken in einem Dorfgebiet Rechnung zu tragen.

Die Größe des Plangeltungsbereichs wurde notwendig, um neben den in einem Dorfgebiet zulässigen Nutzungen auch den örtlichen Eigenbedarf an Wohngrundstücken zu decken und um eine wirtschaftliche Lösung der Erschließungsmaßnahmen und eine vertretbare ortsplanerische Gesamtgestaltung mit der übrigen Ortslage vom Ortsteil Lüdersbüttel zu erreichen.

Es sollen 6 Baugrundstücke in einem Dorfgebiet erschlossen werden. Durch die Erschließung des Baugebietes soll neben den landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzungen auch Wohnraum bereitgestellt werden, um eine Abwanderung der Bürger aus der Gemeinde zu verhindern.

Das Baugebiet wird entsprechend der vorhandenen dörflichen Struktur mit den landwirtschaftlichen Betriebsgrundstücken in der näheren Umgebung an der Lüdersbüttler Straße als Dorfgebiet festgesetzt. Durch diese Festsetzung soll insbesondere auch das „dörfliche Wohnen“ zugelassen werden, wobei auch Nutzungen wie z. B. Kleintierhaltungen im begrenzten Umfang ermöglicht werden sollen.

Das Dorfgebiet wird jedoch geringfügig eingeschränkt. Nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die nach § 5 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässigen Vergnügungsstätten nicht zugelassen. Die Lage des Baugebietes sowie die gesamte aufgelockerte dörfliche Baustruktur lassen derartige Betriebe nicht zuletzt wegen der unzureichenden Verkehrsverhältnisse und mangelnden Flächen für den ruhenden Verkehr nicht zu. Weiterhin werden Störungen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr in den Nachtzeiten für die ländliche Wohnbevölkerung erwartet.

Die Gemeinde Süderdorf verfügt noch nicht über einen Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan reicht aus, die bauliche Entwicklung in der Gemeinde zu ordnen. Der Bebauungsplan steht der bisherigen Entwicklung nicht entgegen.

5. Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens

Soweit die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, können bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff. BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 ff BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff BauGB vorgesehen werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen und Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

6. Versorgungseinrichtungen

6.1 Elektrischer Strom

Die Versorgung der Gebäude mit elektrischer Energie erfolgt durch die Schlesweg. Die Versorgungstrassen für die möglicherweise notwendigen Erweiterungen sind im Straßenraum vorhanden.

Die Straße „Eichenweg“ ist ausreichend beleuchtet.

6.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen.

6.3 Feuerlöscheinrichtung

Das in der Straße „Eichenweg“ vorhandene Wasserleitungsnetz verfügt in vorgeschriebenen Abständen über Hydranten, die eine ausreichende Brandbekämpfung sicherstellen.

6.4 Telekommunikationseinrichtungen

Die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen ist über das in der Straße „Eichenweg“ vorhandene Leitungsnetz der Telekom AG sichergestellt.

7. Entsorgungseinrichtungen

7.1 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt in geschlossenen Gefäßen über die zentrale Müllabfuhr. Sie ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt.

7.2 Abwasserbeseitigung

7.2.1 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich soll mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer über Kanalisationsleitungen der mechanisch-vollbiologischen Gebietskläranlage nordöstlich des Plangebietes zugeführt werden.

7.2.2 Oberflächenwasser

Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist, sofern der Boden es zuläßt, zur Anreicherung des Grundwassers in den Untergrund einzuleiten (z. B. durch Verrieselungsanlagen, Sickerschächte usw.).

Das überschüssige nicht zu versickernde Oberflächenwasser wird in die vorhandenen Vorfluter des Sielverbandes Tielenautal geleitet.

Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers und geklärten Schmutzwassers in die Vorfluter hat im Einvernehmen mit den Fachbehörden, dem Amt für ländliche Räume, dem Eiderverband Pahlen und der Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen zu erfolgen. Die technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation gemäß Bekanntmachung des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.1992 werden beachtet.

8. Straßenerschließung

Die äußere Erschließung erfolgt über die B 203.

Die Baugrundstücke innerhalb des Baugebietes werden über die ausgebauten angrenzenden Dorfstraßen erschlossen.

9. Ruhender Verkehr

Die nach der Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf den Grundstücken selbst zu errichten.

Die erforderlichen öffentlichen Parkplätze sind im Verhältnis 1 : 6 zu den notwendigen Pflichtstellätzen festzusetzen, demzufolge ist bei ca. 6 entstehenden Wohneinheiten 1 Parkplatz erforderlich.

Der erforderliche öffentliche Parkplatz ist in der Straße „Eichenweg“ vorhanden.

10. Spielmöglichkeiten für Kinder

Nach § 32 Abs. 3 Jugendförderungsgesetz (JuFÖG) ist die Anlage, Ausstattung und Unterhaltung von Spiel- und Bolzplätzen Aufgabe der Gemeinde.

Der Spielplatzbedarf für Kleinkinder ist auf den Grundstücken selbst bereitzustellen. Für den Spielplatzbedarf für die schulpflichtigen Kinder wird die Gemeinde in direkter Anbindung an den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes einen Kinderspielplatz errichten.

11. Immissionen

Bei der Planung (Festsetzung eines Dorfgebietes) sind die allgemeinen Belange des Umweltschutzes beachtet worden. Das Baugebiet wird nicht durch unzumutbare Immissionen aus der Landwirtschaft, Gewerbe oder durch Straßenverkehr beeinträchtigt.

Landwirtschaftliche Betriebe mit Intensiv-Tierhaltungen bzw. störende Gewerbebetriebe sind im Einwirkungsbereich zum vorliegenden Bebauungsplan nicht vorhanden bzw. zu erwarten.

12. Natur und Landschaftspflege

Die Gemeinde Süderdorf verfügt nicht über einen festgestellten Landschaftsplan.

Nach § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ist umgehend ein Landschaftsplan aufzustellen, wenn ein Bauleitplan - wie in diesem Fall - aufgestellt werden soll und dadurch Natur und Landschaft erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können. Die Gemeinde wird in diesem Fall über den Landrat des Kreises Dithmarschen als Untere Naturschutzbehörde beim Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein gem. § 6 Abs. 1 Satz 4 LNatSchG eine Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes beantragen. In vorbereitenden Gesprächen zur Aufstellung der vorliegenden Planung unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen und dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten wurde der Gemeinde eine Befreiung in Aussicht gestellt, sofern die Aufstellung des Landschaftsplanes parallel erfolgt. Ein Planungsbüro wurde mit der Erarbeitung des Landschaftsplanes beauftragt.

Durch die Aufstellung der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird ein Eingriff in die Natur und Landschaft gemäß § 8 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz vorbereitet. Der Eingriff ist auf das notwendige Maß zu minimieren und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

Alternative Flächen stehen in der Gemeinde Süderdorf für eine Bebauung derzeit nicht zur Verfügung.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Das Plangebiet weist kein erkennbares eine Reliefstruktur hervorbringendes Gefälle auf.

Das **Schutzgut Klima/Luft** betrachtend kann unterstellt werden, dass der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in das Klima durch die entstehende Vegetation, insbesondere durch die Steigerung des Anteils an Gehölzen als ausgeglichen zu betrachten ist.

Zum **Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften** kann gesagt werden, dass durch das Planvorhaben nur ein Eingriff in Flächen mit lediglich allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz erfolgt und ein besonderer Ausgleich nicht erforderlich ist. Allerdings ist durch die Anlage des entlang des südöstlichen Knicks verlaufenden Fußweges eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes zu erwarten. Zur Minimierung dieser Beeinträchtigung wird die Fläche deshalb bei der Bilanzierung berücksichtigt.

Zur Minimierung der Beeinträchtigung des **Schutzgutes Boden** trägt die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,15 für das gesamte Bebauungsplangebiet deshalb bei, weil die Gemeinde damit deutlich hinter der nach der Baunutzungsverordnung zulässigen GRZ von 0,6 für ein Dorfgebiet zurückbleibt. Laut gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 03.07.1998 sind - bei Eingriffen auf Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz - Flächen im Verhältnis von mindestens 1: 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge und mindestens im Verhältnis 1: 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturnahen Biotop zu entwickeln.

Danach bilanziert sich der Eingriff wie folgt :

Flächenbezeichnung	Größe	Versiegelungsgrad	Ausgleichsfaktor	Erforderlicher Ausgleich
Baufläche (bei GRZ 0.15 + 50 %)	1.672 m ²	100 %	0.5	836 m²

Den für die unvermeidbare Bodenversiegelungen erforderlichen Ausgleich beabsichtigt die Gemeinde in diesem Fall außerhalb des Planbereiches auszugleichen. In der Gemeinde Süderdorf konnten potentielle Flächen entsprechender Größenordnung nicht zu wirtschaftlichen Konditionen erworben werden, die landwirtschaftlichen Flächengrößen stehen in keiner Relation zu der von der Gemeinde benötigten Ausgleichsfläche. Zudem wird es von der Gemeinde als sinnvoller erachtet, Flächen in einem größeren Zusammenhang sich zu Biotopen entwickeln zu lassen oder dort Maßnahmen durchzuführen als in einer isoliert liegenden Einzelparzelle. Der Ausgleich wird deshalb gemäß Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) über den Eiderverband erfolgen. Der Eiderverband ist im Besitz von Ausgleichsflächen in Offenbüttel, die sich anbieten, da sie sich im selben Naturreum wie die Eingriffsflächen befinden. Zwischen den Gemeinden Süderdorf und Offenbüttel wird diesbezüglich eine interkommunale Vereinbarung getroffen. Auf dem Flurstück 6/2 in der Flur 14 Alswisch wird eine

entsprechend große Fläche (863 m²) aus der Nutzung genommen und der Sukzession überlassen. Die Lage der Fläche ist der dieser Begründung beigelegten Anlage zu entnehmen.

Zur Minimierung des Eingriffs in das **Schutzgut Wasser** trägt ebenfalls die Festsetzung einer GRZ bei, die sich deutlich unterhalb der nach BauNVO zulässigen GRZ befindet. Außerdem wird die Gemeinde durch die in den Kaufverträgen zu regelnden Vorgaben zur Versickerung des Oberflächenwassers auf den Grundstücken selbst eingriffsminimierend wirken.

Der Eingriff in das **Landschaftsbild** wird zum einen durch die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung minimiert, zum anderen durch den Erhalt vorhandener Knicks. Die für die Grundstückszufahrten erforderlichen Knickdurchbrüche in einer Größenordnung von insgesamt $5 \times 4 = 20$ m werden hinreichend durch die Neuanlage von ca. 55 m Knick auf der südwestlichen Grundstücksgrenze des Baugrundstücks Nr. 1 und von ca. 50 m Knick auf der südöstlichen Grundstücksgrenze des Baugrundstückes Nr. 5 in einer Breite von jeweils 2,5 m (Neuanlage von Knicks) kompensiert. Es werden also insgesamt ca. 105 m Knick neu hergestellt. Darüber hinaus wird hierdurch ein Beitrag zum Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild geleistet.

13. Kosten

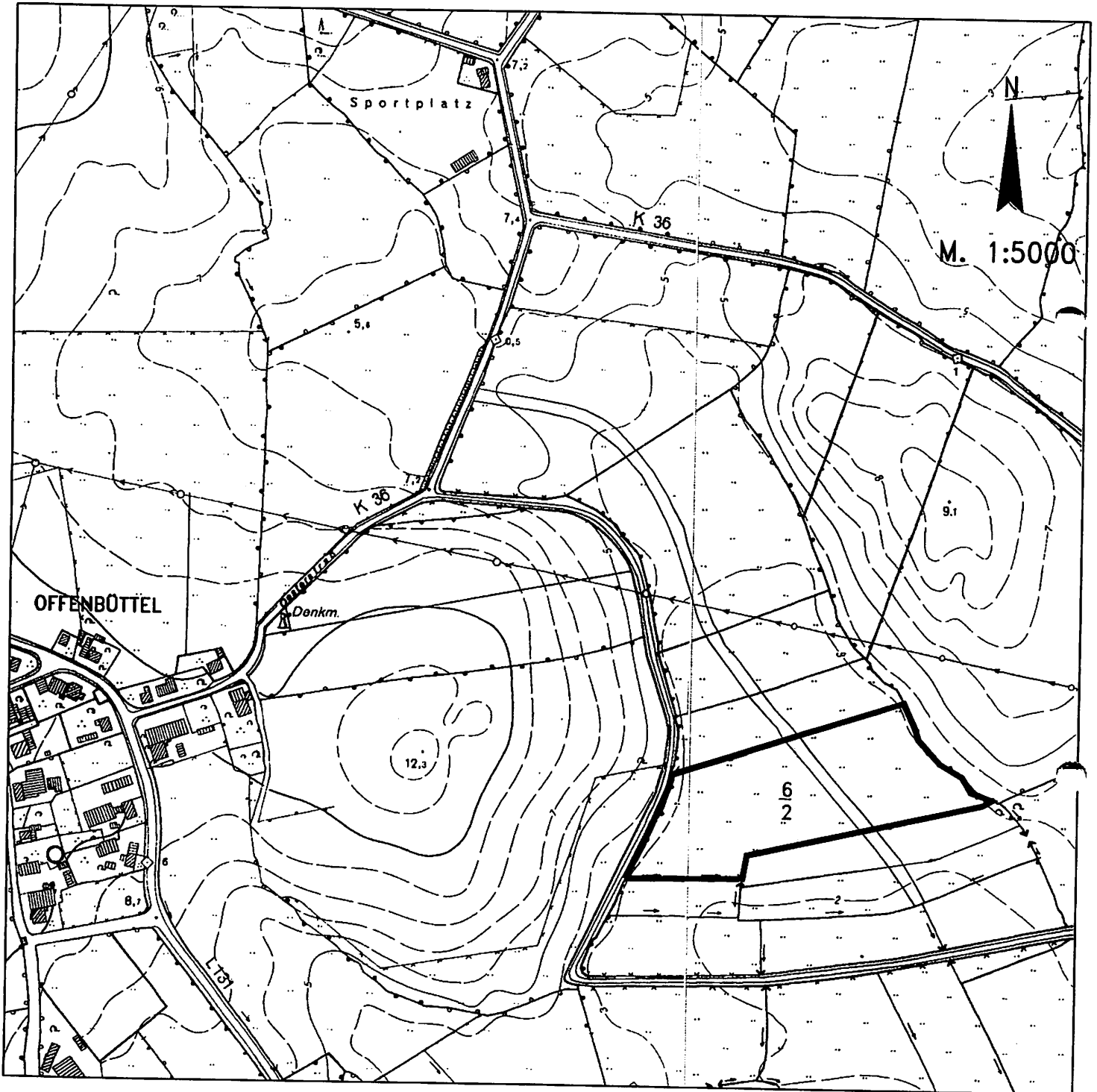
Der nach dem BauGB beitragsfähige Erschließungsaufwand wird über Vorausleistungen auf die Erschließungsbeiträge erhoben. Der gemeindliche Anteil wird der allgemeinen Rücklage entnommen.

Für Aufwendungen der Schmutzwasserkanalisation, der Wasserversorgung und der Ausgleichsmaßnahmen erhebt die Gemeinde kostendeckende Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz bzw. nach der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 a BauGB.

Süderdorf, den
11.04.2005


Gemeinde Süderdorf
- Bürgermeister -

Anlage zur Begründung der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1
Gemeinde Süderdorf
– Ausgleichsfläche –
(Flur 14, Flurstück 6/2, Gemeinde Offenbüttel)



Eigentümergeverzeichnis zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Süderdorf 1. Erweiterung

Kreis Dithmarschen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer
Süderdorf	11	65/5	Böe, Dörte
Süderdorf	11	68/2	Kröger, Reimer

Die Übereinstimmung des Inhalts dieses Auszuges mit dem Inhalt des Katasterbuchwerkes wird hiermit beglaubigt.

Meldorf, den 13.05.2003
Katasteramt



Eider-Treene-Verband

Deich- und Hauptzielverband
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Eider-Treene-Verband · Hauptstraße 1 · 25794 Pahlen

Telefon (04803) 501 · Telefax (04803) 587

E-Mail: eiderverband@t-online.de

Amt Kirchspielslandgemeinde
Tellingstedt
Postfach 51

25780 Tellingstedt

Bgm. Hincks,
7. Ktn. u. Riedgale
Häcker

04.29.01
AmtTelErw0205

Bü./Sch.

08. Februar 2005

Aufstellung der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Süderdorf hier: Ausweisung von Ausgleichsflächen

Bekannter Vorgang, Schreiben des Amtes v. 21.01.2005 sowie fernmündliches Gespräch
Maaßen/Büddig

Anlage: Nachweis über die Einrichtung eines Ökokontos

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Maaßen,

für die späte Bearbeitung des o.a. Vorganges bitte ich um Nachsicht.

Als Anlage sende ich Ihnen nunmehr für Ihre Unterlagen eine Kopie unseres Ökokontos mit dem erforderlichen Eintragungsvermerk der Kreisverwaltung Dithmarschen zu Gunsten der Gemeinde Süderdorf.

Nach der Flächenbereitstellung für den von Ihnen zu tätigen Ausgleich bitte ich nunmehr, den vereinbarten Flächenbereitstellungspreis in Höhe von

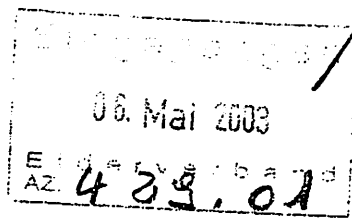
836 m² x 1,00 € = 836,00 €

auf das Konto des Eider-Treene-Verbandes Nr. 4740262, BLZ 21860418 bei der Raiffeisenbank, Heide zu überweisen.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung und zeichne

mit freundlichen Grüßen
i.A.


Deichbaumeister



gesehen!

PH
Oberdeichgraf



KREIS DITHMARSCHEN

Der Landrat
Fachdienst Natur und Landschaft

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Eiderverband
Hauptstr. 1

25794 Pahlen

1. für Ta. z. W.
2. für Lki. z. W. und
232/2 überprüfe die Flur
steuern für W. W. W. W.
W. W. W. W. 16/06.05
E

Stettiner Straße 30
25746 Heide
Telefon: 0481/97-1426
Fax: 0481/97-1587
Auskunft erteilt
Ernst Lorenzen
ernst.lorenz@
@dithmarschen.de
Zimmer 417

Ihre Zeichen/Nachricht vom
04.29.01, 13.02. u. 25.03.2003

Mein Zeichen (Bitte immer angeben.)
232/2.680.01/2/4

Heide,
28.04.2003

Einrichtung eines Ökokontos für ein Grundstück in der Gemarkung Offenbüttel

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Büddig, sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag vom 13.02.2003 teile ich Ihnen mit, dass die Bereitstellung des Flurstücks 6/2 der Flur 14 der Gemarkung Offenbüttel für Naturschutzzwecke aus meiner Sicht begrüßt wird. Die betreffende Fläche ist absprachegemäß auf Dauer der natürlichen Entwicklung (Sukzession) zu überlassen. Etwaige Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind nur in Abstimmung mit mir zulässig.

Für das betreffende Grundstück wird absprachegemäß ein sogenanntes „Ökokonto“ geführt, von dem für künftige Eingriffe die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen abgeschrieben werden können.

Eine Ausfertigung des Deckblattes dieses Kontos überreiche ich Ihnen zur Kenntnisnahme und zum Verbleib.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ernst Lorenzen

Diese beglaubigte/unbeglaubigte Fotokopie wird ohne Anschreiben überreicht an		
VV P. H. LÖRENZEN		
<input checked="" type="checkbox"/> z. Kins.	<input type="checkbox"/> z. Ausfert.	<input type="checkbox"/> z. Veranlassung
Eiderverband Pahlen, d. 28.04.03		

Konten der Kreiskasse
Alte Mamer Sparkasse/Dithm. Kommunalbank (BLZ 218 517 20) Konto 60 000 204
Verbandssparkasse Meldorf (BLZ 218 518 30) Konto 100 226
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto 9559-207

Öffnungszeiten
Montag bis Mittwoch 08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.00 Uhr

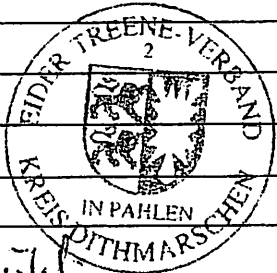
Az.: 680.01/2/4

Ökokonto

Kontoinhaber: Eiderverband
Bezeichnung der Fläche: Gemeinde Offenbüttel Gemarkung Offenbüttel Flur 14 Flurstück 6/2
Derzeitiger Zustand (Kurzfassung): Grünland Flächengröße/m²: 7.568
Entwicklungsziel (Kurzfassung): Sukzession (Brache)
Zeitpunkt der Bereitstellung: Febr. 2003
Erforderliche Maßnahmen: ./.

umgesetzt am: ./.

Zugeordnete Eingriffe				
Name des Verursachers	Bezeichnung des Eingriffs	Aktenzeichen des Eingriffs	abzuschreibende Fläche/m²	noch verfügbare Fläche/m²
Gemeinde Süderdorf	Bplan Nr. 1 -Erweiterung-	680.28/0/139	836	6.732



Diese Kopie stimmt mit dem Original überein und wird hiermit beglaubigt.

K. Kuhl
Deichbaumeister
Pahlen 18.02.05

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Gemeinde Süderdorf, vertreten durch den Bürgermeister Klaus-Willi Hinrichs,
die Gemeinde Offenbüttel, vertreten durch die Bürgermeisterin Anke Volkmann,
sowie der Eider-Treene-Verband, vertreten durch den Oberdeichgrafen,

schließen aufgrund des § 18 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 und § 121 des allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 02.06.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung, folgende öffentlich – rechtliche Vereinbarung:

§1 Vorbemerkungen

Der Eider - Treene – Verband ist Eigentümerin der Fläche Flur 14, Flurstück 6/2 der Gemarkung Offenbüttel.

Eine Teilfläche dieser Parzelle in einer Größe von 836 qm soll im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Süderdorf als Ausgleichsfläche nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 1a BauGB dienen.

Die Lage der Fläche und die durchzuführenden Maßnahmen ergeben sich aus der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1, 1. Erweiterung.

Die Sicherung der Nutzung übernimmt die Gemeinde Offenbüttel durch Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan als „Fläche für den Naturschutz“, sobald ein solcher aufgestellt wird.

§ 2 Aufgabenübertragung

Der Eider – Treene – Verband übernimmt die Aufgabe, die dauerhafte Nutzung der in § 1 genannten Fläche für den Naturschutz im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.

Die Gemeinde Offenbüttel übernimmt es, die Fläche im Rahmen der Flächennutzungsplanung als Fläche für den Naturschutz auszuweisen und verzichtet auf andere Planungsziele für dieses Grundstück.

Da ein Flächennutzungsplan für die Gemeinde Offenbüttel nicht vorliegt, wird vereinbart, die vorgesehene Ausweisung bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.

Der Verzicht auf die Verwirklichung anderer Planungsziele gilt ab sofort unabhängig von der Darstellung im Flächennutzungsplan.

§ 3 Ausgleich

Die Gemeinde Süderdorf hat dem Eider – Treene – Verband für die Bereitstellung der Fläche einen einmaligen Bereitstellungspreis, der auch bei Kündigung des Vertrages nicht erstattet wird, von 1 € pro qm gezahlt, somit insgesamt 836,00 Euro.

Weitere Kosten entstehen nicht und werden von keinem Beteiligten geltend gemacht.

§ 4 Nachweis

Als Nachweis für die durchgeführte Maßnahme liegt ein Auszug aus dem Öko – Konto zugunsten des Eider – Treene – Verbandes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen (Az.: 680.01/2/4) vor. Dieser Auszug ist der Vereinbarung als Anlage beigelegt.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller hieran Beteiligten in Kraft und sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist nur möglich, wenn dadurch die Nutzung des Grundstückes gemäß § 1 als Fläche für den Naturschutz nicht gefährdet wird bzw. wenn der Ausgleich, der mit dieser Nutzung hergestellt werden soll, auf andere Art und Weise hergestellt wird. Insbesondere ist eine Kündigung dann möglich, wenn die Gemeinde Süderdorf im Rahmen ihrer verbindlichen Bauleitplanung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde die Ausgleichsmaßnahmen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, auf andere Weise herstellen.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Schluss eines Kalenderjahres. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Süderdorf, den 8.9.05



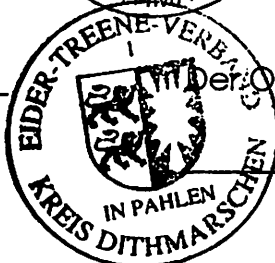
Der Bürgermeister

Offenbüttel, den 5.9.2005



Der Bürgermeister

Pahlen, den 16.08.2005



Der Oberdeichgraf

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süderdorf


Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Gemeinde Süderdorf, vertreten durch den Bürgermeister Klaus-Willi Hinrichs,
die Gemeinde Offenbüttel, vertreten durch die Bürgermeisterin Anke Volkmann,
sowie der Eider-Treene-Verband, vertreten durch den Oberdeichgrafen,

schließen aufgrund des § 18 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 und § 121 des allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 02.06.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung, folgende öffentlich – rechtliche Vereinbarung:

§1 Vorbemerkungen

 Der Eider - Treene – Verband ist Eigentümerin der Fläche Flur 14, Flurstück 6/2 der Gemarkung Offenbüttel.


 Eine Teilfläche dieser Parzelle in einer Größe von 836 qm soll im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Süderdorf als Ausgleichsfläche nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 1a BauGB dienen.

Die Lage der Fläche und die durchzuführenden Maßnahmen ergeben sich aus der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1, 1. Erweiterung.

Die Sicherung der Nutzung übernimmt die Gemeinde Offenbüttel durch Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan als „Fläche für den Naturschutz“, sobald ein solcher aufgestellt wird.

§ 2 Aufgabenübertragung

 Der Eider – Treene – Verband übernimmt die Aufgabe, die dauerhafte Nutzung der in § 1 genannten Fläche für den Naturschutz im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.

 Die Gemeinde Offenbüttel übernimmt es, die Fläche im Rahmen der Flächennutzungsplanung als Fläche für den Naturschutz auszuweisen und verzichtet auf andere Planungsziele für dieses Grundstück.

Da ein Flächennutzungsplan für die Gemeinde Offenbüttel nicht vorliegt, wird vereinbart, die vorgesehene Ausweisung bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.

Der Verzicht auf die Verwirklichung anderer Planungsziele gilt ab sofort unabhängig von der Darstellung im Flächennutzungsplan.

§ 3 Ausgleich

Die Gemeinde Süderdorf hat dem Eider – Treene – Verband für die Bereitstellung der Fläche einen einmaligen Bereitstellungspreis, der auch bei Kündigung des Vertrages nicht erstattet wird, von 1 € pro qm gezahlt, somit insgesamt 836,00 Euro.

Weitere Kosten entstehen nicht und werden von keinem Beteiligten geltend gemacht.

§ 4 Nachweis

Als Nachweis für die durchgeführte Maßnahme liegt ein Auszug aus dem Öko – Konto zugunsten des Eider – Treene – Verbandes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen (Az.: 680.01/2/4) vor. Dieser Auszug ist der Vereinbarung als Anlage beigefügt.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller hieran Beteiligten in Kraft und sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist nur möglich, wenn dadurch die Nutzung des Grundstückes gemäß §1 als Fläche für den Naturschutz nicht gefährdet wird bzw. wenn der Ausgleich, der mit dieser Nutzung hergestellt werden soll, auf andere Art und Weise hergestellt wird. Insbesondere ist eine Kündigung dann möglich, wenn die Gemeinde Süderdorf im Rahmen ihrer verbindlichen Bauleitplanung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde die Ausgleichsmaßnahmen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, auf andere Weise herstellen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Schluss eines Kalenderjahres. Änderungen bedürfen der Schriftform.

☾ Süderdorf, den 08.09.2005 Der Bürgermeister
☾ Gez. Klaus – Willi Hinrichs

Offenbüttel, den 05.09.2005 Der Bürgermeister
Gez. Anke Volkmann

Pahlen, den 16.08.2005 Der Oberdeichgraf
Gez. Heinrich Marx

Diese öffentlich – rechtliche Vereinbarung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

☾ Tellingstedt, den 12.09.2005 Amt KLG Tellingstedt
☾ Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

VERÖFFENTLICHT:

An der Bekanntmachungstafel in Süderdorf am Gebäude Schelrader Straße 11 a

ausgehängt am 19.09.2005

abzunehmen am 04.10.2005

abgenommen am 04.10.2005



Amt Kirchspiellandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage



Amt Kirchspiellandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Süderdorf

Genehmigung der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Süderdorf für das Gebiet „östlich der Lüdersbütteler Straße, südlich des Eichenweges im Anschluss an die vorhandene Bebauung“

Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat mit Bescheid vom 28.06.2005, Az.: 622.60/114 die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.04.2003 als Satzung beschlossene 1. Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Süderdorf für das Gebiet „östlich der Lüdersbütteler Straße, südlich des Eichenweges im Anschluss an die vorhandene Bebauung“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 04.10.2005 in Kraft. Alle Interessierte können den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tag an in der Amtsverwaltung in Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 10, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Tellingstedt, den 12.09.2005

Amt KLG Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

VERÖFFENTLICHT:

An der Bekanntmachungstafel in Süderdorf am Gebäude Schelrader Straße 11 a

ausgehängt am 19.09.2005

abzunehmen am 04.10.2005

abgenommen am 04.10.2005



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage